

Anlage 1: Preisvereinbarung N2

1. Preise

1.1. Der Arbeits- und Grundpreis bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formeln:

1.2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die zu verrechnenden Mengen je kWh:

$$AP = AP_0 \left(0,09 + 0,22 \frac{L}{L_0} + 0,15 \frac{INV}{INV_0} + 0,40 \frac{G}{G_0} + 0,14 \frac{HG}{HG_0} \right)$$

AP₀ = Basis Arbeitspreis in ct/kWh

AP₀ = 5,79 ct/kWh

1.3. Grundpreis GP

Der Grundpreis für die bereitgestellte Leistung:

$$GP = GP_0 \left(0,60 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{INV}{INV_0} \right)$$

GP₀ = Grundpreis in Euro/kWh a

GP₀ = 34,66 Euro/kWh a

2. Indizes

2.1. L – Lohnindex

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 16, Reihe 4.3, "Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten" zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 1.1 Deutschland D Energieversorgung.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

L₀ = Basis Lohnindex: arithmetisches Mittel Okt. 2016 bis Sep. 2017 (2010 = 100)

L₀ = 115,88

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Lohnindizes. Hierbei werden Lohnindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

2.2. INV – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

INV₀ = Basis Investitionsgüterindex: arithmetisches Mittel Okt. 2016 bis Sep. 2017 (2010 = 100)

INV₀ = 105,56

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

2.3. HG – Heizgasindex

Der Heizgasindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 627 Erdgas, bei Abgabe an Haushalte.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

HG₀ = Basis Heizgasindex: arithmetisches Mittel Okt. 2016 bis Sep. 2017 (2010 = 100)

HG₀ = 104,88

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Heizgasindizes. Hierbei werden Heizgasindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

2.4. G – Gaspreis

Der Gaspreis wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt - Natural Gas Year Futures) im Gaspool-Marktgebiet, mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden 12-Monatszeitraum am 1. Handelstag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Die Werte der EEX- Abrechnungspreise werden von der EEX im Internet veröffentlicht.

Quelle: European Energy Exchange – <https://www.eex.com>

G₀ = Basis Gaspreis: arithmetisches Mittel Okt. 2016 bis Sep. 2017

G₀ = 16,74 Euro/MWh

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 1. Handelstag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

3. Allgemeine Regeln

3.1. Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen.

3.2. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

3.3. Alle Preise sind auf 2 Dezimalstellen gerundet.

3.4. Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

3.5. Werden Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachten Belastungen mit Einfluss auf die Preise eingeführt oder geändert, so ändert Energieversorgung Sylt GmbH die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für Rhein Hessische zur Folge haben.